

Medizinische Befähigung von Seeleuten

Medizinische Befähigung gemäß STCW-Übereinkommen

Es gibt drei Stufen der medizinischen Befähigung:

1. Grundlegende Erste Hilfe/
Elementary first aid
(STCW-Code: Tabelle A-VI/1-3)
2. Medizinische Erste Hilfe/Medical first aid
(STCW-Code: Tabelle A-VI/4-1)
3. Medizinische Betreuung/Medical care
(STCW-Code: Tabelle A-VI/4-2)

Diese Befähigungen werden in Deutschland wie folgt erworben und bestätigt:

1. Seit dem 01.06.2014 ist die Ausbildung in Grundlegender Erster Hilfe Bestandteil der Sicherheitsgrundausbildung.
Der Nachweis über diese Ausbildung erfolgt stets (seit 1998) mit einem Befähigungsnachweis nach Regel VI/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen (Sicherheitsgrundausbildung).
2. Die Ausbildung in Medizinischer Erster Hilfe wird an den deutschen Fach- und Hochschulen im Rahmen der Ausbildung zum „Technischen Wachoffizier“ vermittelt (Regeln III/1 bzw. III/2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen).
Der Nachweis über diese Ausbildung erfolgt mit einem Befähigungszeugnis für den technischen Schiffsdienst. Das BSH vermerkt in den Befähigungszeugnissen Technischer Wachoffizier (TWO), Zweiter technischer Schiffsoffizier (TZO) bzw. Leiter der Maschinenanlage (TLM) auch Regel VI/4 Absatz 1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen (= Medizinische Erste Hilfe).
3. Die Ausbildung in medizinischer Betreuung wird an den deutschen Fach- und Hochschulen im Rahmen der Ausbildung zum „Nautischen Wachoffizier“ vermittelt (Regeln II/1 bzw. II/2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen).

Der Nachweis über diese Ausbildung erfolgt mit einem Befähigungszeugnis für den nautischen Schiffsdienst. Das BSH vermerkt in den Befähigungszeugnissen Nautischer Wachoffizier (NWO), Erster Offizier (NEO) bzw. Kapitän (NK) auch Regel VI/4 Absatz 2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen (= Medizinische Betreuung).

Wiederholungslehrgänge

Das STCW-Übereinkommen schreibt zwar medizinische Befähigungen vor, jedoch nicht, dass diese aufgefrischt oder wiederholt werden müssen.

Unabhängig von dieser völkerrechtlichen Regelung im STCW-Übereinkommen schreibt eine EU-Richtlinie – insbesondere für alle **Kapitäne auf Schiffen unter EU-Flagge** – vor, dass die medizinische Befähigung mindestens alle fünf Jahre aufgefrischt werden muss.

Für die Befähigung zur medizinischen Betreuung auf Schiffen unter der Bundesflagge legt [§ 109 Seearbeitsgesetz](#) (SeeArbG) entsprechend dem verbindlichen EU-Recht im Wesentlichen Folgendes fest:

Ist kein Schiffsarzt an Bord, ist der **Kapitän** für die medizinische Betreuung zuständig. Der Kapitän kann diese Aufgabe an einen **Schiffsoffizier** übertragen. Sowohl für Kapitäne als auch Schiffsoffiziere, die die medizinische Betreuung wahrnehmen, gilt:

- sie müssen über eine Ausbildung verfügen, die eine angemessene medizinische Behandlung und Versorgung an Bord gewährleistet und
- sie müssen alle fünf Jahre an einem zugelassenen medizinischen Wiederholungslehrgang teilnehmen.

Der Nachweis über die Teilnahme an einem solchen Wiederholungslehrgang erfolgt durch eine Teilnahmebescheinigung des Lehrgangsanbieters.

Hier finden Sie Informationen zu den [medizinischen Wiederholungslehrgängen](#).

Rechtliche Regelungen zu den medizinischen Wiederholungslehrgängen finden Sie in [§ 15 ff der Maritimen-Medizin-Verordnung](#) (MariMedV).